

Wichtig für alle Verkehrsfachleute

Für alle Verkehrsfachleute ist es ein absolutes Muss, die neuen Verkehrsregeln zu kennen und richtig zu interpretieren. Das Bundesamt für Strassen ASTRA begründet die Änderungen damit, dass diese dem Verkehrsfluss und der Verkehrssicherheit dienen.

Im ersten Teil des folgenden Berichts werden aus Platzgründen nicht alle Details und Hintergrund-Informationen publiziert. Informieren Sie sich bitte bei ihrem regionalen Fahrlehrerverband. Im zweiten Teil des Berichtes veröffentlichen wir im FL-Magazin 4/2020 wichtige Informationen zur Verkehrszulassungsverordnung VZV, zur Fahrlehrerverordnung FV, zu Weisungen betreffend den Verkehrskundeunterricht VKU und Informationen zu den Ausführungsbestimmungen im Auto und Motorradbereich.

Änderung der Verkehrsregelverordnung (VRV)

Fahrzeugähnliche Geräte: Art. 1 Abs. 10

Die heutige Definition der fahrzeugähnlichen Geräte (fäG) wurde zum Teil zu breit angewandt und als Auffangtatbestand für beliebige motorlose Fahrzeuge, die den Anforderungen der VTS nicht entsprechen, verstanden. Mit der

Änderung soll verdeutlicht werden, dass diese Bestimmung grundsätzlich auf Kleingeräte wie Rollschuhe etc. zutrifft. Den fäG gleichgestellt werden Kinderräder. Details zu diesem Thema finden Sie im FL-Magazin 4/2019.

Parkassistenten: Art. 3 Abs. 3

Zahlreiche Motorwagen sind heute serienmässig mit Parkassistenten ausgerüstet. Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag darf bei bestimmungsgemässer Verwendung von Parkassistenten die Lenkvorrichtung losgelassen oder auch das Fahrzeug verlassen werden, sofern das Assistenzsystem dies zulässt. Nach wie vor bleibt der Fahrzeugführer für das Manöver verantwortlich.

Kindersitze: Art. 3a Abs. 2 Bst. a und Abs. 4

Der Hinweis auf die Richtlinie 2003/20/EG wurde im Jahre 2006 in die VRV eingefügt. Die bisher in

- a. bei Kolonnenverkehr auf dem linken oder mittleren Fahrstreifen;
- b. auf Einspurstrecken, sofern für die einzelnen Fahrstreifen unterschiedliche Fahrziele signalisiert sind;
- c. sofern der links liegende Fahrstreifen mit einer Sicherheitslinie (6.01) oder bei Doppellinien-Markierung (6.04) mit einer linksseitig angebrachten Sicherheitslinie abgegrenzt ist, bis zum Ende der entsprechenden Markierung, insbesondere auf dem Beschleunigungsstreifen von Einfahrten;
- d. auf dem Verzögerungsstreifen von Ausfahrten.

Rettungsgasse: Art. 36 Abs. 7

Die Bildung der Rettungsgasse wird ins Schweizer Recht aufgenommen. Artikel 27 Absatz 2 SVG sieht ausdrücklich vor, dass vortrittsberechtigten Fahrzeugen beim Wahrnehmen der besonderen Warnsignale die Strasse sofort freizugeben ist. Daraus ergibt sich, dass unter Beachtung der gebotenen Vorsicht auch von der Fahrstreifeneinteilung abgewichen und auch auf den Pannestreifen ausgewichen werden darf, wenn vortrittsberechtigten Fahrzeuge herannahen. Fahren auf Autobahnen und Autostrassen mit mindestens zwei Fahrstreifen in eine Richtung die Fahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit oder befinden sie sich im Stillstand, so müssen diese Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei-, Sanitäts-, Feuerwehr-, Zoll- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äussersten linken und dem unmittelbar rechts danebenliegenden Fahrstreifen eine freie Gasse bilden.



Kinder mit Velos: Art. 41 Abs. 4

Im Sinne der Förderung des Veloverkehrs hat das Parlament beschlossen, einzig für das unbegleitete Fahren auf Hauptstrassen noch ein Mindestalter für velofahrende Kinder vorzusehen. Tatsächlich zeigt sich aber, dass die Velobenützung der Kinder in den letzten Jahren tendenziell rückläufig war. Um das Velofahren auch bei Kindern mit wenig Verkehrserfahrung zu fördern, dürfen Kinder bis 12 Jahren Fusswege und Trottoirs mit Fahrrädern benutzen, sofern keine angemessene Veloinfrastruktur (Radweg oder Radstreifen) vorhanden sind. Sie müssen ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anpassen. Insbesondere müssen sie auf die Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren.

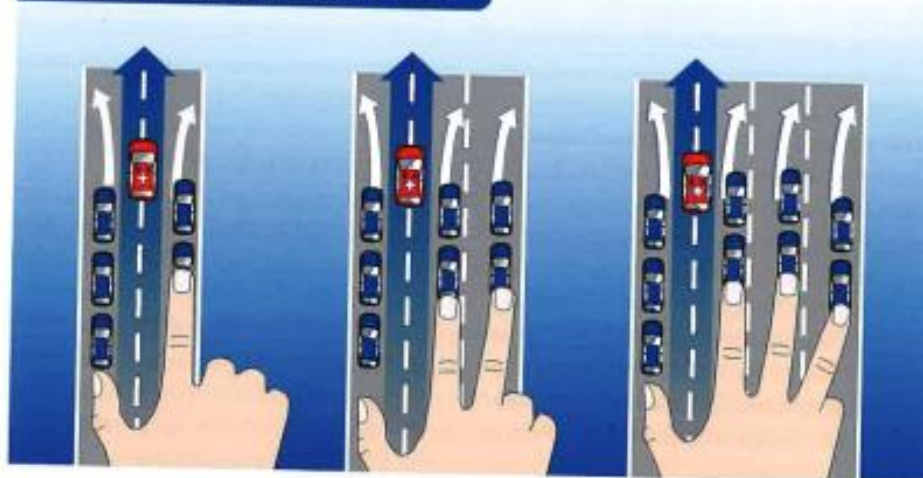
Baustellensicherung: Art. 48 Abs. 3

Personen, die auf der Fahrbahn oder in deren Bereich arbeiten, müssen nötigenfalls Signale aufstellen. Bei Planungs-, Bau- oder Unterhaltsarbeiten müssen sie fluoreszierende und rückstrahlende Kleidung tragen, durch die sie sowohl bei Tag als auch bei Nacht gut sichtbar sind.

Überlange Ladung: Art. 58 Abs. 2, 2bis und 4

Die bisher in Absatz 4 enthaltenen Bestimmungen zur Kennzeichnung von Ausnahmetransporten werden neu in Absatz 2 geregelt. Die Kennzeichnung vorne am Zugfahrzeug entfällt. Damit wird einem Anliegen des Transportgewerbes Rechnung getragen. Ladungen oder Einzelteile, die das Fahrzeug auf der Rückseite

Hand-Regel: Rettungsgasse richtig bilden



um mehr als 1 m überragen, sind an deren Ende deutlich zu kennzeichnen.

Sonntags- und Nachtfahrverbot:

Art. 91a Abs. 1 Bst. I und Abs. 2bis

Vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sind ausgenommen: Fahrzeuge mit aufgebautem Nutzraum, der speziell zum Blutspenden eingerichtet ist. Vom Sonntagsfahrverbot ausgenommen sind Veteranenfahrzeuge, die gemäss Eintrag im Fahrzeugausweis als solche anerkannt sind.

Änderung der Signalisationsverordnung (SSV)

Verbot für Lastwagen: Art. 19 Abs. 1 Bst. D

Bisher erfassten die Signale «Verbot für Lastwagen» und «Überholverbot für Lastwagen» nicht dieselben Fahrzeugarten. Mit der neuen Regelung wird diese Diskrepanz behoben und es erfolgt eine Angleichung an internationales Recht. Das «Verbot für Lastwagen» (2.07) gilt für schwere Motorwagen zum Materialtransport und schwere Arbeitsmotorwagen.

Höchstbreite: Art. 21 Abs. 1 und 2

Das Signal «Höchstbreite» (2.18) schliesst Fahrzeuge aus, deren Breite mit der Ladung den angegebenen Wert übersteigt; für die Benützung von Strassen mit einer signalisierten Höchstbreite von 2,30 m durch bestimmte breitere Fahrzeuge gilt Artikel 64 Absatz 2 VRV2. Das Signal «Höchsthöhe» (2.19) schliesst Fahrzeuge aus, deren Höhe mit der Ladung den angegebenen Wert übersteigt. Es steht vor Unterführungen, Tunneln, Galerien, gedeckten Brücken, in die Fahrbahn hineinragenden Bauwerken und beim Hindernis selbst, wenn Fahrzeuge von 4.0 m Höhe die Stelle nicht gefahrlos passieren können.

Überholverbot für Lastwagen: Art. 26 Abs. 2

Die Signale «Verbot für Lastwagen» und «Überholverbot für Lastwagen» werden von nun an dieselben Fahrzeugarten erfassen. Aufgrund dieser Anpassung sind insbesondere schwere Personenwagen und schwere Wohnmotorwagen vom Signal «Überholverbot für Lastwagen» nicht mehr betroffen.

Radweg: Art. 33 Abs. 1

Das Signal «Radweg» (2.60) verpflichtet die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern,

den für sie gekennzeichneten Weg zu benützen. Wo der Radweg endet, kann das Signal «Ende des Radweges» (2.60.1) aufgestellt werden. Für den Vortritt sowie für die Benützung des Radwegs durch andere Strassenbenützer gelten die Artikel 15 Absatz 3 und 40 VRV.

Stop: Art. 36 Abs. 8

Die Signale «Stop» und «Kein Vortritt» können vor Verzweigungen vorsignalisiert werden auf Hauptstrassen, deren Vortritt zugunsten einer anderen Hauptstrasse aufgehoben wird. Die Signale mit beigefügter «Distanztafel» (5.01) stehen am rechten Fahrbahnrand, ausserorts 150–250 m, innerorts 50 m vor der Verzweigung. Auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen in gleicher Richtung werden die Signale in der Regel links wiederholt.

Parkieren mit Parkscheibe:

Art. 48, 48a und 48b

Der besseren Lesbarkeit halber wird Artikel 48 SSV im Zuge einiger materieller Änderungen in drei Artikel aufgesplittet. Artikel 48 SSV äussert sich zur Signalisierung von Parkplätzen im Allgemeinen. Artikel 48a SSV regelt das Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18). Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden. Artikel 48b SSV äussert sich spezifisch zum Signal «Parkieren gegen Gebühr» (4.20). Parkplätze für Motorräder der Gebührenpflicht unterstellen zu können, entspricht einem Wunsch des Städteverbands. Somit haben die Signalisationsbehörden die Möglichkeit, gebührenpflichtige Parkfelder für klassische Mofas und schnelle E-Bikes vorzusehen. Es wird nicht mehr erwähnt, dass das Fahrzeug nach Ablauf der Parkzeit wieder in den Verkehr eingefügt werden muss und dass ein blosses Verschieben des Fahrzeugs auf ein anderes Parkfeld unzulässig ist.

Baustellensignalisation für den

Langsamverkehr: Art. 55 Abs. 2bis

Zur Anzeige der Umleitungsstrecke kann auf den Wegweisern neben dem Velopiktogramm auch das Piktogramm eines Fussgängers verwendet werden

Ladestationen: Art. 65 Abs. 13 und 14

Verschiedene Signalisationsbehörden haben einen Antrag um Aufnahme einer Signalisa-



tionsmöglichkeit für Ladestationen gestellt. Die Parkierungs-Berechtigung von Fahrzeugen entsprechend der gekennzeichneten Flächen beschränkt sich grundsätzlich auf die Zeit des Ladevorgangs des Elektrofahrzeugs. Das Fahrzeug muss daher an die Ladestation angeschlossen sein.

Zusatztafeln zu Lichtsignalen: Art. 69a

Ist neben dem roten Licht das Signal «Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet» (5.18) angebracht, so dürfen Radfahrer und Motorfahrradfahrer bei Rot nach rechts abbiegen. Die Kombination aus rotem Licht und der Signaltafel bedeutet für die zum Rechtsabbiegen Berechtigten «Kein Vortritt» (Art. 36 Abs. 2). Das Signal «Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet» (5.18) darf nur dann neben dem roten Licht angebracht werden, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Der entsprechende Fahrstreifen muss einen Radstreifen aufweisen sowie eine gelbe Haltelinie, die nach der für den übrigen Fahrzeugverkehr geltenden weissen Haltelinie markiert ist. Kein Radstreifen ist nötig, wenn: a. ein separater Fahrstreifen zum Rechtsabbiegen besteht oder den anderen Fahrzeugen das Rechtsabbiegen nicht gestattet ist; und b. der Fahrstreifen über eine ausreichende Breite verfügt.

Sicherheitslinien: Art. 73 Abs. 7

Hier handelt es sich um einen Nachvollzug einer bestehenden Signalisationspraxis: die Möglichkeit, Sicherheitslinien mit kurzen, unterbrochenen Linien zu ergänzen (weiss für alle Fahrzeuge, gelb für Busse im öffentlichen Linienverkehr und für Radfahrer und Motorfahrradfahrer).

Sicherheitslinien auf Radwegen:

Art. 74a Abs. 1

Die Änderung erlaubt das Anbringen von gelben unterbrochenen und ununterbrochenen Linien auf Radwegen, was insbesondere zur Abgrenzung des Richtungsverkehrs sinnvoll sein kann. Diese Ergänzung bedingt die Präzisierung, wonach sich das Verbot, ununterbrochene Linien zu überfahren oder zu überqueren, bloss auf den Fahrverkehr und nicht auch auf Fussgänger bezieht analog zur Bedeutung der Sicherheitslinie.

Aufstellbereich für Radfahrer: Art. 75 Abs. 7

Die Markierung «Ausgeweiteter Radstreifen» (6.26) wird in «Aufstellbereich für Radfahrer» umbenannt. Vor Lichtsignalen können auf der gesamten Breite des Fahrstreifens gelbe Haltelinien markiert werden, die für Radfahrer und Motorfahrradfahrer einen Aufstellbereich nach den weissen Haltelinien kennzeichnen («Aufstellbereich für Radfahrer», 6.26). Dort ist es den Radfahrern und Motorfahrradfahrern bei rotem Licht erlaubt, sich nebeneinander aufzustellen. Bei Rot müssen die anderen Fahrzeuglenker vor der ersten Haltelinie (weiss) halten. Aufstellbereiche dürfen nur markiert werden, wenn ein Radstreifen in den Aufstellbereich mündet. Auf einen solchen Radstreifen kann verzichtet werden, wenn: a. keine Rechtsabiegemöglichkeit besteht oder den anderen Fahrzeugen das Rechtsabbiegen bei der Verzweigung untersagt ist; und b. der Fahrstreifen über eine ausreichende Breite verfügt.

Markierung von Parkplätzen: Art. 79 und 79a

Artikel 79 SSV, der in seiner bisherigen Fassung alle Markierungen für den ruhenden Verkehr regelte, wird in zwei Artikel unterteilt. Artikel 79 SSV regelt Parkflächen, auf denen das Halten und Parkieren grundsätzlich gestattet ist und Artikel 79a SSV jene Flächen, auf denen es nicht gestattet ist. Neben den Symbolen «Fahrrad», «Motorrad» und «Gehbehinderte» soll eine Parkfeldreservation mit dem neuen Symbol «Ladestation» erfolgen können. So gekennzeichnete Parkfelder dürfen nur E-Fahrzeuge während des Ladevorgangs benutzen und danach wieder freigeben. Artikel 79 Absatz 5 SSV: Bisher galt die Regelung, dass Parkfelder dann gelb markiert werden, wenn sie einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung stehen. Tatsächlich handelt es sich aber bei Parkflächen, die für Gehbehinderte oder für den Ladevorgang von E-Fahrzeugen reserviert sind, rechtsterminologisch um einen unbestimmten Personenkreis. Daher wurde der Begriff «bestimmter Personenkreis» durch «bestimmte Benutzergruppe» ersetzt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass Parkflächen, die für bestimmte Fahrzeugarten reserviert sind, nicht gelb gekennzeichnet werden sollen.

Bericht: Rinaldo Guerrini